

Schwerbehinderten- einstellungsverfahren:

Neben den regulären Einstellungen (allgemeine Bewerberliste, schulscharfe Stellenausschreibungen) gibt es für Schwerbehinderte und Gleichgestellte noch eine weitere Einstellungsmöglichkeit über ein besonderes Stellenkontingent beim Kultusministerium (Schwerbehinderteneinstellungsverfahren¹)

Voraussetzungen:

- Grad der Behinderung 30 oder 40, Antrag bei der Agentur für Arbeit auf Gleichstellung
- Grad der Behinderung ab 50 GdB
- bis **31. März** Antragstellung auf Übernahme in die allgemeine Bewerberliste. Diese Liste wird jährlich von den Regierungspräsidien neu erstellt. Nur wer in eine solche Bewerberliste aufgenommen wurde, kann an den verschiedenen Einstellungsverfahren teilnehmen. (www.lehrereinstellung-bw.de)
- Der Online-Antrag für die Teilnahme am Schwerbehinderteneinstellungsverfahren wird angezeigt unter: <https://lobw.kultus-bw.de/lobw/Lein> "Meine Anträge"
- bis **02. Mai** Antragstellung bei dem Regierungspräsidium, in dessen Bereich vorrangig eine Einstellung angestrebt wird.
- Unbedingt Kontakt mit der BVP aufnehmen.

Weitere Infos und Antragsformulare finden Sie unter:

www.schwerbehindertenvertretung-schule-bw.de (unter Einstellung und Versetzung)

Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber erhalten eine Stelle als Beamte, sofern die persönlichen Voraussetzungen vorliegen, wozu insbesondere auch die gesundheitliche Eignung gehört. Bei der späteren Verbeamtung auf Lebenszeit muss ärztlich lediglich festgestellt werden, dass die schwerbehinderte bzw. gleichgestellte Lehrkraft voraussichtlich mindestens **fünf** Jahre dienstfähig bleiben wird.

Bei **Einstellungs- und Vorstellungsgesprächen** ist stets die Schwerbehindertenvertretung einzuladen, außer die schwerbehinderte/gleichgestellte Person lehnt dies ausdrücklich ab (**SchwVwV vom 24.06.2013**).

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Örtliche Vertrauensperson für schwerbehinderte Menschen am SAF Heidelberg (ÖVP):

Sabine Appel

Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte Heidelberg
Quinckestraße 69
69120 Heidelberg
Tel. privat:0175 1044137
Mail: sabine.appel@seminar-heidelberg.de

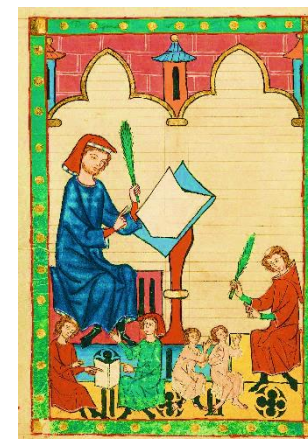


Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte **Heidelberg**



Informationen

für erkrankte, behinderte und schwerbehinderte ReferendarInnen oder mit Schwerbehinderten gleichgestellten ReferendarInnen



Lehrer und Schüler, mittelalterliche Darstellung aus dem Codex Manesse (ca. 1305–1340)

Weitere Infos unter:

- www.schwerbehindertenvertretung-schule-bw.de/ Themen und Materialien/ Referendare/ Handreichung
- <https://lehrer-online-bw.de>

¹ https://sbv-schule.kultus-bw.de/,Lde/Startseite/Einstellung+_+Versetzung/Schwerbehinderteneinstellungsverfahren

Wer ist behindert, schwerbehindert oder gleichgestellt?

Behindert sind Personen mit einem Grad der Behinderung (**GdB**) von **20 bis 40**.

Schwerbehindert sind Personen mit einem **GdB** von mindestens **50**.

Der GdB wird durch das zuständige **Versorgungsamt beim Landratsamt des Wohnorts** festgelegt. Dazu ist ein Antrag auf Anerkennung einer Behinderung nötig.

Mit **Schwerbehinderten gleichgestellt** werden können Personen mit einem **GdB** von **30 und 40**, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können (§ 2 Abs. 3 SGB IX).

Deshalb sollten die Betroffenen (GdB 30-40) unbedingt während der Ausbildungsphase einen Antrag auf Gleichstellung bei der für den Wohnsitz zuständigen Agentur für Arbeit stellen.

Referendariat

Gegenüber behinderten, gleichgestellten und schwerbehinderten StudienreferendarInnen besteht eine erhöhte Fürsorge- und Förderungspflicht (SchwbVwV vom 24. Juni 2013).

Daher sollten die Betroffenen ihre Behinderung bei der Schulleitung und im Seminar mit den entsprechenden Nachweisen (jeweils in Kopie) melden:

Schwerbehinderte: Ausweis

Gleichgestellte: Bescheid der Agentur für Arbeit und Bescheid vom Versorgungsamt (1. Seite, Diagnose bitte schwärzen). Da man **ab Antragstellung** bei der Agentur für Arbeit geschützt ist und den Nachteilsausgleich beanspruchen kann, muss der Dienstherr in Kenntnis gesetzt werden.

Behinderte: Bescheid vom Versorgungsamt (1. Seite, Diagnose bitte schwärzen)

Das Referendariat ist seit 2019 auch **in Teilzeit** möglich. Anträge sollten bereits bei der Online-Bewerbung gestellt werden.

- Schwerbehinderten-Verwaltungsvorschrift v. 24. Juni 2013 – Az.: 32-5116-128.1 –

Zu Beginn des Referendariats sollte seitens des Arbeitgebers (Seminar- bzw. Schulleitung) mit den Betroffenen die individuelle Gesamtsituation besprochen werden.

Besondere Hilfen und erhöhter Zeitbedarf für bestimmte Tätigkeiten sind anzuerkennen und zu bewilligen. Regelmäßig stattfindende Gespräche sind anzuraten, um die jeweils aktuelle Ausbildungssituation zu besprechen.

Beurteilungen/Prüfungen

Vor jeder Beurteilung sind in einem Gespräch der Umfang der Behinderung bzw. der Schwerbehinderung und die Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit zu besprechen.

Zu allen Gesprächen kann die Vertrauensperson der Schwerbehinderten hinzugezogen werden.

Sind behinderungsbedingte Einschränkungen vorhanden, sollte in der Beurteilung deutlich

werden, wie sich diese auf das Ergebnis der Beurteilung ausgewirkt haben.

Nachteilsausgleiche

- Handreichung. Nachteilsausgleiche in der Lehrerbildung. KM-Ref. 24 / LLPA November 2018

Um fehlende Gestaltungsspielräume bei der Organisation der Ausbildung auszugleichen und Prüfungsbedingungen anzupassen, werden pauschale und individuelle Nachteilsausgleiche erforderlich, um chancengleiche Teilhabe herzustellen und Diskriminierung zu vermeiden.

Pauschale Nachteilsausgleiche:

Schwerbehinderte und gleichgestellte ReferendarInnen erhalten eine Stunde Ermäßigung auf ihren selbständigen Unterricht. Sie bekommen pauschal einen Prüfungszeitraum von 6 Tagen gewährt.

Individuelle Nachteilsausgleiche:

Schwerbehinderte, Gleichgestellte, behinderte und erkrankte Lehrkräfte können Nachteilsausgleiche in Form von Zeit beanspruchen (z.B. Fristverlängerung zur Abgabe der DUE).

- Antrag: formlos auf dem Dienstweg an **das LLPA – Außenstelle**
- Unbedingt die ÖVP informieren!

Gem. § 207 SGB IX sind die oben Benannten von Mehrarbeit (z. B. Vertretungen) auf Verlangen freizustellen

Bitte lassen Sie sich rechtzeitig vor der Prüfung vom LLPA oder der SBV beraten.